



Brüssel, den 3. Mai 2024  
(OR. en)

9022/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0223(COD)**

CODEC 1125  
ASILE 61

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 13. Juli 2016 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Dezember 2016 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 8. Februar 2017 abgegeben.<sup>3</sup>
4. Am 10. April 2024 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt.<sup>4</sup> Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.

<sup>1</sup> Dok. 11316/16 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 97.

<sup>3</sup> ABl. C 207 vom 30.6.2017, S. 67.

<sup>4</sup> Dok. 8580/24.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat<sup>5</sup> <sup>6</sup> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 70/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Ungarns und Polens und bei Stimmabstimmung Österreichs, der Tschechischen Republik und der Slowakei als A- Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

<sup>6</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.